

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00284 \ 11 \ A

Amt 60 Bauverwaltungs-, Hoch- und Tiefbauamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Weber

Eitorf, den 05.05.2004

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

Vorblatt zu einem  
**A n t r a g**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Rat der Gemeinde Eitorf am 17.05.2004**

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Fraktion Freie Bürger vom 03.05.2004 betr. Altebach II/Zubringer K 18,**

- **Beschlusslage wegen Trassenführung**
- **Durchführung einer Bürgerinformation**

Antragstext:

s. Folgeseite



# Fraktion Freie Bürger

im Eitorfer Rat

Herrn Beigeordneten  
Willi Ludwigs  
Rathaus  
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
05.05.04 8-9				
60				

Vorsitzender:  
Clemens Mann,  
Ruppichterother Str. 16,  
53783 Eitorf  
Tel./Fax: 02243/82518

03.05.2004

**Gewerbegebiet Altebach II / Zubringer K 18**

*u. Ki / Eitf.*

Sehr geehrter Herr Beigeordneter,

auf Vorschlag der Verwaltung hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 26.04.2004 bekanntlich die Vergabe eines Ingenieurauftrages für die Vermessung und Planung des schon seit längerem vorgesehenen Zubringers zur K 18 beschlossen, der nördlich der Ortslage Bitze auf einer Länge von knapp einem Kilometer die K 18 mit der Straße nach Rodder verbinden soll. Für die in diesem Zusammenhang vorgesehene Trassierung liegt nach meinen Feststellungen bislang jedoch weder ein entsprechender Beschlußvorschlag des hierfür zuständigen Fachausschusses (Ausschuß für Planung und Verkehr) geschweige denn ein Beschluß des Rates vor.

Aktuelle Beschlusslage ist derzeit immer noch eine (aufgrund der mittlerweile abgeschlossenen Gebietsentwicklungsplanung) in diesem Punkt längst überholte Entscheidung des Rates vom 26.06.2000, Beschluss-Nr. XI/8/116. Danach war die Trasse des Zubringers zur K 18 nach einem seinerzeit vorgestellten Plan vorläufig so festgelegt worden, daß der Straßenverlauf von der Ortslage Selbach südlich des Anwesens 'Fismer' und nördlich des Anwesens 'Welteroth' mit Anbindung an die K 18 in Höhe der Einmündung der Erschließungsstraße Altebach I führen sollte. Der Ratsbeschluss sah ausdrücklich eine endgültige formelle Festlegung der Trasse in Abhängigkeit von einer möglichen „Plangebietsverschiebung nach Süden“ vor (s. Ziffer 8 des Beschlusses). Eine entsprechende formelle Entscheidung steht aber bis heute aus. Ich beantrage daher für meine Fraktion, dies im Hinblick auf die bereits ergangene Auftragsvergabe nunmehr umgehend nachzuholen und darf Sie bitten, die Angelegenheit zu diesem Zweck auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil für die nächste Ratssitzung am 17.05.2004 zu setzen.

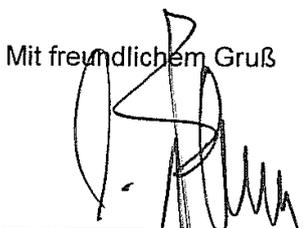
In diesem Zusammenhang erlaube ich mir vorab schon einmal auf folgende Problematik hinzuweisen:

Bei dem vorgesehene Bau des Zubringers zur K 18 handelt es sich, da es einem förmlichen, nach außen kundgemachten Planungsakt ermangelt, bislang lediglich um eine sog. „nichtförmliche“ Straßenplanung. Damit fehlt es aber an einem Verfahren mit Außenbeteiligung. Die betroffenen Anlieger können weder ihre Belange einbringen noch diese der Gemeinde als Entscheidungsträger gegenüber verdeutlichen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW ist es gleichwohl erforderlich, daß die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an Planungsentscheidungen auch in Fällen der nichtförmlichen Straßenplanung zu beachten sind. Schließlich besteht hier keine planerische Beliebigkeit, vielmehr sind widerstreitende Interessen zwischen Kommune und planungsbetroffenen Anliegern zu einem nachvollziehbaren, dem Gewicht der jeweils betroffenen Belange gerecht werdenden Ausgleich zu bringen. Die Berücksichtigung der Auswirkungen auf betroffene private Grundstückseigentümer gilt besonders für den unmittelbaren Zugriff auf privates Eigentum, das ggfls. enteignet werden soll. Eine solche Abwägung habe ich dem bisherigen Verfahren nicht entnehmen können. Ich weise darauf hin, daß schon bei einer fehlerhaften Berücksichtigung, erst recht bei einer gänzlichen Nichtberücksichtigung von Anliegerbelangen, ein erfolgreich geltend gemachter Folgenbeseitigungsanspruch zu einer Rückgängigmachung der Maßnahme führen kann. Ich bitte daher hierzu vor Beratung des Tagesordnungspunktes um eine entsprechende Stellungnahme der Verwaltung.

Bereits im Juni letzten Jahres hatte ich zudem beantragt, die Bürger durch eine gesonderte Informationsveranstaltung über den abschließenden Sachstand insbesondere hinsichtlich des Flächenumgriffs der Gewerbegebietserweiterung Altebach II im Rahmen des GEP-Verfahrens zu unterrichten. In der Ratssitzung am 24.09.2003 ist dies mit Blick auf die seinerzeit noch ausstehende formale Rechtskräftigkeit des Gebietsentwicklungsplans (GEP) vorerst zurück gestellt worden. Nach meinen Feststellungen ist die für die Rechtskraft des GEP maßgebliche Bekanntmachung am 6.2.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt. Ich rufe daher noch einmal meinen Fraktionsantrag vom 10.06.2003 in Erinnerung und bitte nun eindringlich darum, in der nächsten Ratssitzung eine Entscheidung über die von mir beantragte Bürgerinformation herbeizuführen.

Mit freundlichem Gruß



(Clemens Mann)